

Johannes Kurzemann
4.2 Stadtplanung
T +43 5552 63621 400
johannes.kurzemann@bludenz.at

Bludenz, 19.07.2022
Zl.: bz031.2-5/2021-9-2

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Stadtvertretung Bludenz über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-NR. 1625/17, GB Bludenz

Die nachstehende Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Bludenz über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-NR. 1625/17, GB Bludenz, Zl. 4.2./04/03a/019/2021, beschlossen von der Stadtvertretung am 25.11.2021, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 21.06.2022, Zl. VIIa-50.030.10-12//-18, wird hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz zwei Wochen in der Zeit vom 20.07.2022 bis 03.08.2022 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Die planlichen Darstellungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden, liegen während der Amtsstunden auch in der Abteilung Stadtplanung, 3. OG, Rathaus Bludenz, zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Verfügung:

Aushang an der Anschlagtafel Rathaus

Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal der Stadt Bludenz

vom 20.07.2022
bis mindestens 03.08.2022



✓ Stadt Bludenz
Werdenbergstraße 42
6700 Bludenz
Brief: RSb

Auskunft:
Michael Kaufmann, MSc
T +43 5574 511 27134

Zahl: VIIa-50.030.10-12// -18

Bregenz, am **21.06.2022**

Betreff: Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung; GST-NR 1625/17; GB
Bludenz
Bezug: Schreiben vom 08.06.2022; Zl. bz031.2-5/2021
Anlage: 1 Verordnung samt Plan mit Genehmigungsvermerk

BESCHEID

Die Stadtvertretung der Stadt Bludenz hat am 25.11.2021 die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung beschlossen.
Mit Schreiben vom 08.06.2022 stellte die Stadt Bludenz, Zl. bz031.2-5/2021, den Antrag, für die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Spruch

Gemäß §§ 31 Abs. 1 iVm 36 iVm 29 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005, LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, wird die von der Stadtvertretung der Stadt Bludenz am 25.11.2021 beschlossene Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung samt Plan vom 25.11.2021, Zl. 4.2./04-03a-2/019/2021, genehmigt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



DI Lorenz Schmidt

Johannes Kurzemann
4.2 Stadtplanung
T +43 5552 63621 400
johannes.kurzemann@bludenz.at

Bludenz, 14.06.2022
Zl.: bz031.2-5/2021-10-8

Verordnung

über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 25. November 2021 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wird verordnet:

§1

Für die Gst.Nr. 1625/17, GB Bludenz, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit

**einer Baunutzungszahl von 28 (BNZ 28) und
einer Mindestgeschosszahl von 1,0**

festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Bludenz, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz, T +43 (0)5552 63621, F +43 (0)5552 63621 - 3, E-Mail: stadt@bludenz.at überprüft werden.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

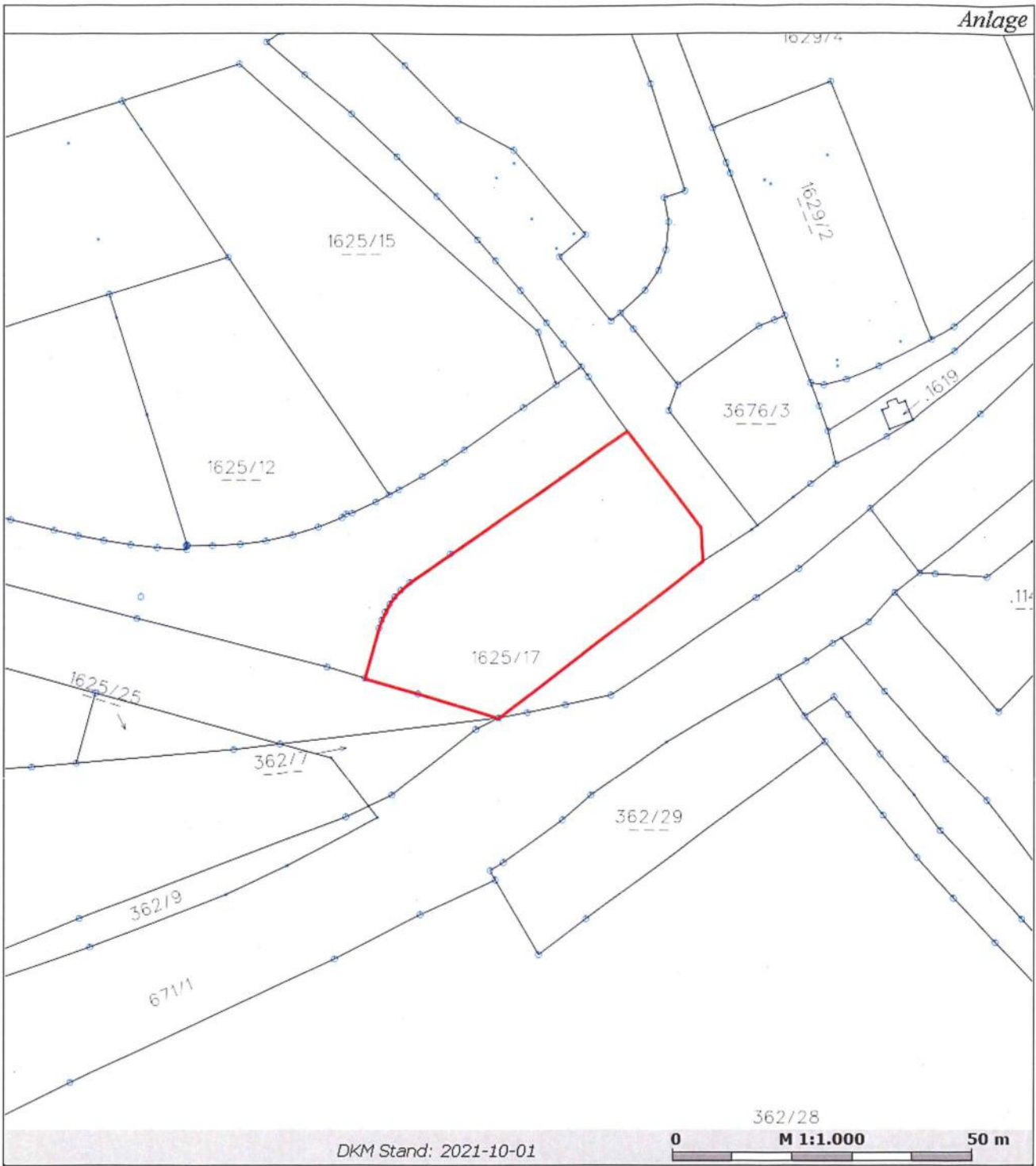
Genehmigt mit Bescheid vom 21.06.2022

Zl.: VIIa-50.030.10-12//18

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag




Dipl Ing Lorenz Schmidt



DKM Stand: 2021-10-01

0 M 1:1.000 50 m

Plan-Zl: 4.2./04-03a-2/019/2021

Erstellungsdatum: 25.11.2021

Geltungsbereich



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludenz über das Maß der baulichen Nutzung

Gemeindevertretungsbeschluss

vom 25.11.2021



Siegel

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Landesregierung

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 21.06.2022
Zl.: VIIa-50.030.10-12//18

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Dipl Ing Lorenz Schmidt